



Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Erscheint monatl. 2 mal. — Abonnementspreis durch die Post oder den Buchhandel Mk. 1,50 pro Quart., direkt per Kreuzband Mk. 1,75. Fürs Ausland: 9 Mk. pro Jahr. — Inserate die 4 gespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zelle 15 Pf.

HALLE a. S.,
den 15. April 1897.

Alle Buchhandlungen und Postämter (Post-Zeitungskatalog 1897 Nr. 226) nehmen Bestellungen an. Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz in Leipzig Verlag von Wilh. Knapp in Halle a. S., Mühlweg 19. (Fernspr. 467.)

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mittheilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Collegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.

Alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressiren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Inhalt: Central-Verband. — Deutsche Uhrmacherschule. — Bekanntmachung. — Die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten auf dem VIII. Verbandstag in Hamburg am 8.—10. August 1897. — Ausstellung alten Kunstgewerbes, alter Uhren und Schmucksachen u. s. w. — Winke für die Reparatur von Repetiruhren (Fortsetzung). — Weckvorrichtung von Oswald Wiesner. — Schmelzsicherungen für Telegraphenleitungen. — Vereinsnachrichten. — Waarenzeichen-Register. — Verschiedenes. — Gebrauchsmuster-Register. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Central-Verband.

An Beiträgen sind eingegangen vom Verein Naumburg a. S. 6 Mk.

Es sind uns in den letzten Tagen von verschiedenen Vereinen Anfragen zugegangen: welche Schritte geschehen können, um in Aussicht stehende oder regelmässige Uhren-Versteigerungen zu verhindern. So von dem Verein Allgäu, Verein an der Unterweser und den Vereinigten Uhrmachern in Metz.

Wir haben diese Anfragen schriftlich beantwortet, je nach Lage des gegebenen Falles, jedoch glauben wir aus denselben zu ersehen, dass vielfach Unklarheit bezüglich der Auktionen von Taschenuhren besteht. Es dürfte deshalb von Werth sein, an dieser Stelle den § 42a der Gewerbe-Ordnung, soweit er für uns in Betracht kommt, in Erinnerung zu bringen. Derselbe lautet: „Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden“. Dass ein Lokal, zu dem öffentlich durch Anzeigen in den Lokalblättern eingeladen wird, unter den Begriff „öffentlichen Orten“ fällt, ist zweifellos. Es ist deshalb mit dieser Bestimmung nach § 56 die Versteigerung von Taschenuhren, Gold- und Silberwaaren thatsächlich verboten.

Es sind auch nach diesem Gesichtspunkt ausser den früher, in einer vom Vorstand herausgegebenen Broschüre gesammelten Fällen, in letzter Zeit des Oeffteren Uhren-Versteigerungen mit Erfolg bekämpft bzw. Bestrafungen dieser Gesetzesübertretung herbeigeführt worden.

Wir verweisen in dieser Beziehung nur auf den in Nr. 12 des Jahrg. 1895, Seite 253, bekannt gegebenen Fall aus Halberstadt, sowie auf Seite 168 des gleichen Jahrg. und Seite 145 und 190 der Nummern 7 und 9 des Jahrg. 1896, wo gegen einen Gerichtsvollzieher in Haynau (Schlesien) eine Strafverfügung durch zwei Instanzen erzielt wurde. In Nr. 4, Seite 73, vom 15. Februar des laufenden Jahres berichtet der Verein Duisburg, Mühlheim, Ruhrort und Mörs, dass es durch energisches Vorgehen gelungen sei, das Verbot einer Uhren-Versteigerung in Holten zu bewirken. Wir könnten hier noch manchen andern Vorgang registriren, es mag aber daran genügen.

Der beste Weg wird wohl sein, dass bei in Sicht stehenden Auktionen sofort unter Berufung auf die angezogenen Paragraphen Vorstellung bei der Polizei und im Weigerungsfalle bei der nächst höheren Verwaltungsbehörde erhoben wird. In